



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Die Kennwortdeutung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

digend zu sein. Das *anthmallum* unserer Stelle ist kein Freiheitsmerkmal. Denn der Beklagte beweist seine Freiheit nicht dadurch, daß er ein *anthmallum* hat, sondern erst durch den *Mageneid*, in dem *anthmallum*, das als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzt wird. Die Zuständigkeit des Forum, auf die Kauffmann das *and* bezieht, würde nur in örtlicher Hinsicht in Betracht kommen. Aber ich glaube nicht, daß das Wort *and* gebraucht worden wäre, um die Ortszuständigkeit auszudrücken. Die Beziehung wäre zu undeutlich gewesen. Wenn wir heute die Zusammensetzung *Entgericht* bilden wollten, so würde das Wort wegen der Vielheit denkbarer Beziehungen so unbestimmt sein, daß das Wort nicht brauchbar sein würde. Es wäre unverständlich und wird nicht gebildet. Es scheint mir, daß bei unseren Vorfahren die Bildung eines solchen Wortes aus dem gleichen Grunde unterbleiben mußte. Auch die Fortbildung zu dem privilegierten Gerichtsstande des freien Menschen und der weitere Bedeutungswandel, den Kauffmann vertritt, sind m. E. nicht annehmbar, ganz abgesehen davon, daß bei diesen Fortbildungen stets die Hypothese der Anfügung von *h* durch die Volksetymologie verwertet wird.

8. Das Unbefriedigende der bisherigen Erklärungen scheint mir auf ein gemeinsames Element zurückzugehen, nämlich darauf, daß sie alle unsere Gerichtsbezeichnung als Funktionsbegriff denken, als ein Wort, das einen Hinweis enthält auf die besondere Stellung des gemeinten Gerichts in dem fraglichen Rechtsstreite. Natürlich gebrauchen wir auch heute Funktionsbezeichnungen der Gerichte. Wir reden vom Prozeßgerichte, vom Rechtshilfegerichte und vom Vollstreckungsgericht, von Berufungsgericht, Revisionsgericht usw. Aber diese Funktionsbezeichnungen sind doch nicht die einzigen Gerichtsbezeichnungen, die es gibt. Neben ihnen gibt es noch eine andere Art von Bezeichnungen. Es gibt *Gerichtsnamen*, Bezeichnungen, die unsere Gerichte führen und die sie unter Hinzutritt der Ortsangabe von anderen Gerichten unterscheiden, die dazu dienen, ein Gericht genau zu bestimmen, *Kennworte* der Rechtssprache. Solche Gerichtsnamen sind z. B. heute Amtsgericht zu X, Landgericht zu Y, Oberlandesgericht zu Z usw. Wenn heute der Richter einen Vorführungsbefehl erläßt, so gebraucht er immer das *Kennwort*. Er sagt dem Gerichtsvollzieher nicht: „Führen Sie

wie die Zurückführung von *handmahal* auf ein Mißverständnis von *handmâl* (Handzeichen), oben S. 138 ff.

den Beklagten vor das zuständige Gericht“ oder vor „das Gericht des Erfüllungsorts“, sondern er sagt einfach und bestimmt: „Amtsgericht zu X“. Er tut dies deshalb, weil er dem Gerichtsvollzieher nicht zumuten kann und nicht zutrauen will, daß er diejenige Subsumtion nochmals vornehme, die ja der Richter schon vorgenommen hat. Genau so muß die Übung auch im fränkischen Reiche gewesen sein. Nur die Auffassung von *anthmallum* als Gerichtsnamen, als Kennwort, gibt der Vorstellung diejenige Bestimmtheit, die wir oben gefordert haben. In der prozessualen Wirklichkeit wurde in unserem Rechtsfalle der Gerichtsname gebraucht, sowohl in der Bürgschaftsübernahme wie in dem Beweisantritte und in dem Vorführungsbefehle. Diese prozessuale Wirklichkeit hat der Verfasser des Weistums vor sich gesehen. Er hatte gar keine Veranlassung, den Gerichtsnamen durch einen Funktionsbegriff zu ersetzen. Er hat dies m. E. auch nicht getan. Deshalb ist das Suchen nach einem Funktionsbegriffe erfolglos geblieben. *Anthmallum* ist der usuelle Gerichtsname, das Kennwort. Die Determinante *and* oder *hand* muß daher das Merkmal bezeichnen, durch welches das gemeinte *mahal* von anderen Sozialgebilden unterschieden wurde, die gleichfalls „*mahal*“ genannt wurden. Es ist ein Gegenstück zu den ersten Wortteilen in „*thiodmahal*“ und „*burmahal*“.

Gegen diese Deutung läßt sich nicht einwenden, daß der Beklagte nach c. 2 sowohl im Lande als außer dem Lande geboren sein kann und daß die Gerichtsnamen in den fränkischen Gebieten und in Italien verschieden waren. Denn nur das fränkische Gebiet kommt in Frage. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß der Beklagte als Franke zu denken ist, wenn auch als ein in Italien geborener Franke. Das Problemwort ist deutsch und wird doch dem Beklagten in den Mund gelegt. Ein Franke hatte aber das Heimatsgericht, in dem der Freiheitsbeweis zu führen war und in dem er seine Verwandten heranziehen konnte, im fränkischen Gebiete. Deshalb ist es ein fränkisches Gericht, für das sich unser Problemwort als Gerichtsname ergeben hat.

9. Damit erhebt sich die Frage, welches der uns bekannten fränkischen Gerichte *handmahal* (oder *andmahal*) geheißen hat. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In Betracht kommt für den Freiheitsbeweis nur dasjenige Gericht, das wir in unserer Wissenschaft als das Gericht der Hundertschaft bezeichnen. Dadurch ergibt sich die vielleicht überraschende Einsicht, daß wir in unserem